

Informationen zum Jahreswechsel Anpassung des Mindestlohns

Liebe Mandanten,

mit dieser E-Mail erhalten Sie unsere aktuellen Lohn-News für November 2025, mit denen wir Sie bereits jetzt über Änderungen zum Jahreswechsel im Lohnbereich informieren möchten.

Anpassung Mindestlohn und Grenzen Mini-/Midi-Job

Der Mindestlohn wird zum 1. Januar 2026 auf **13,90 €** pro Stunde angehoben.

In Abhängigkeit vom Mindestlohn erhöhen sich die Grenzen für Mini-/Midijobs. Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs beträgt dann 603 € (bisher 556 €). Für Midijobs liegt die neue Spanne zwischen 603,01 € und 2.000 € (bisher 556,01 € und 2.000 €).

Bitte beachten Sie außerdem, dass einzelne Branchen einen eigenen Mindestlohn haben und dort ggfs. ebenfalls Anpassungen vorgenommen wurden.

Auch für Auszubildende gibt es eine gesetzliche Mindestvergütung. Diese wird 2026 auf 724 € für das erste Ausbildungsjahr angepasst. Für die weiteren Ausbildungsjahre steigt der Wert auf 854 € im 2. Ausbildungsjahr, 977 € im 3. Ausbildungsjahr sowie 1.014 € im 4. Ausbildungsjahr.

Achten Sie auf die Einhaltung des neuen Mindestlohns und informieren Sie uns über Anpassungen bei Ihren Mitarbeitern!

Prüfung Umlagesätze

Zu Beginn des neuen Jahres haben Sie die Möglichkeit, den Umlagesatz U1 bei jeder Krankenkasse neu festzulegen. Die Krankenkassen bieten unterschiedliche Umlagesätze und entsprechend differierende Erstattungssätze bei Lohnfortzahlung an.

Wir können Ihnen bei der Wahl behilflich sein und Ihnen aufgrund der Abrechnungswerte des vergangenen Jahres eine Entscheidungshilfe zur Anpassung des Umlagesatzes erstellen. Wenn Sie dies wünschen, kommen Sie bitte bis zum **22. Januar** auf uns zu, da die Wahl bis zur Abgabe der Beitragsnachweise Januar getroffen werden muss. Den hierfür entstehenden Aufwand berechnen wir als Sonderleistung nach angefallener Zeit.

Informationen zum Jahreswechsel Anpassung des Mindestlohns

Steigende Sozialversicherungsbeiträge

Auch 2026 steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung wieder an. Die Beitragbemessungsgrenze für die Rentenversicherung erhöht sich auf 8.450 € (bisher 8.050 €) monatlich, die für Kranken- und Pflegeversicherung auf 5.812,50 € (bisher 5.512,50 €).

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der Krankenversicherung bleibt 2026 bei 2,9 %. Auch die Versicherungspflichtgrenze wird 2026 nicht erhöht und bleibt konstant bei 6.450 € monatlich.

Änderung Sofortmeldepflicht

Ab Januar 2026 sind wichtige Änderungen bei der Sofortmeldepflicht geplant: Das **Friseur- und Kosmetikgewerbe** wird neu aufgenommen, während die **Forstwirtschaft** aus der Liste fällt.

Arbeitgeber in den entsprechenden Gewerben müssen zukünftig die Sofortmeldepflicht beachten und Beschäftigte müssen entsprechende Dokumente mitführen. Außerdem werden die digitalen Meldeverfahren weiter vereinheitlicht und modernisiert.

Neuerungen bei privat Krankenversicherten

Ab 1. Januar wird das bisherige Papierbescheinigungsverfahren für die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung durch ein elektronisches Übermittlungsverfahren ersetzt. Die Versicherungsunternehmen übermitteln künftig die Beiträge an das Bundeszentralamt für Steuern, das diese Daten den Arbeitgebern im Rahmen des ELStAM-Verfahrens zur Verfügung stellt. Damit entfällt die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, Papierbescheinigungen über ihre Versicherungsbeiträge vorzulegen.

Anpassung Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft

Der voraussichtliche Monatswert für Verpflegung wird ab 1. Januar 2026 auf **345 €** (bisher 333 €) angehoben. Damit sind für ein Frühstück 2,37 € und für ein Mittag- oder Abendessen 4,57 € je Kalendertag anzusetzen. Der kalendertägliche Gesamtwert für Verpflegung liegt demnach bei **11,51 €**.

Ab 1. Januar 2026 wird der voraussichtliche Wert für Unterkunft oder Mieten auf **285 €** (bisher 282 €) erhöht. Kalendertäglich beträgt der Wert ab Januar 2026 dann voraussichtlich **9,50 €**.

Informationen zum Jahreswechsel Anpassung des Mindestlohns

Kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft

Zum 1. Januar 2026 wird die kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft verlängert: Saisonkräfte dürfen dann bis zu **90 Tage (oder 15 Wochen)** im Kalenderjahr sozialversicherungsfrei arbeiten, statt bisher nur 70 Tage.

Diese Gesetzesänderung, soll die Landwirtschaft entlasten und die Selbstversorgung stärken. Die Regelung gilt spezifisch für landwirtschaftliche Betriebe.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Staub
Steuerberater

Alexander Staub
Steuerberater

Hannah Staub
Steuerberaterin



Oberer Weg 49 / 97846 Partenstein

Telefon: 09355 / 9710-0

E-Mail: steuerkanzlei@staub.de

Internet: www.staub.de

Dr. Staub & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Amtsgericht Würzburg, Registernummer PR 87

Geschäftsführende Partner: Dr. Marcus Staub (Steuerberater), Alexander Staub (Steuerberater) & Hannah Staub (Steuerberaterin)